

Az.: NC 2 B 266/13  
NC 2 L 433/12

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Universität Leipzig  
vertreten durch die Rektorin  
- Justitiariat –  
Ritterstraße 26, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zulassung zum Studium Tiermedizin, 1. FS, WS 2012/13  
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 31. Juli 2013

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Dezember 2012 - NC 2 L 433/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

1 Die Antragstellerin begehrt einen Studienplatz im Fach Tiermedizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 im 1. Fachsemester an der Universität Leipzig. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2012/2013 festgesetzte Anzahl von 136 Studienplätzen die vorhandene Kapazität exakt ausschöpfe. Tatsächlich eingeschrieben sind nach der Belegungsliste für das 1. Fachsemester 139 Studenten.

2 Mit ihrer Beschwerde macht die Antragstellerin geltend, die vorhandene Ausbildungskapazität sei durch die Vergabe von 136 Studienplätzen nicht erschöpft. Die vorgenommene Überbuchung um sechs Studenten sei rechtswidrig. Die Anzahl der Juniorprofessuren erschließe sich nicht aus der Kapazitätsberechnung; zudem fehle der Nachweis, dass die Juniorprofessuren nicht positiv evaluiert seien. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei die Streichung der Stelle S1..... (Dr. E.....) mangels Abwägung zu Unrecht erfolgt und die Stelle deshalb fiktiv in die Kapazitätsberechnung einzustellen. Im Internetauftritt der Antragsgegnerin seien zusätzliche Stellen aufgeführt, die zu berücksichtigen seien. Es sei zweifelhaft, ob ein ordnungsgemäßer Stellen-/Wirtschaftsplan existiere. Das Lehrdeputat für Professoren sei anstatt auf acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) richtig auf neun LVS festzusetzen. Zudem sei das Lehrangebot unzutreffend ermittelt worden: Die

Antragsgegnerin habe fehlerhaft unterlassen, eine nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DAVOHS (2011) mögliche Erhöhung des Deputats der Professoren über acht LVS hinaus in Betracht zu ziehen. Die Deputatsminderung in Höhe von 75 % für den Dekan erscheine als zu hoch. Die Deputatsreduzierung für den Prodekan in Höhe von 12,5 % sei ebenfalls zweifelhaft, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung des Tierärztekongresses. Auch die Deputatsermäßigung für den Studiendekan in Höhe 25 % sei angesichts der von ihm wahrgenommenen Tätigkeiten nicht gerechtfertigt. Die Deputatsminderungen für Prof. X..... und Prof. Y..... als Vorsitzende der Prüfungsausschüsse für die Tierärztliche Vorprüfung bzw. die Tierärztliche Prüfung seien nicht zu akzeptieren, da es sich nicht um eine sonstige Dienstaufgabe im Sinne von § 8 Abs. 5 DAVOHS (2011) handele, sondern um eine allgemeine Dienstaufgabe von Professoren. Der Krankenversorgungsabzug in Höhe von 30 % begegne verfassungsrechtlichen Bedenken: Für eine Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KapVO sei kein Raum, da vorrangig die Minderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts sei. Der CNW-Wert sei fehlerhaft ermittelt worden, da verschiedene Übungen mit dem Anrechnungsfaktor 1 statt mit nur 0,5 in die Berechnung eingestellt worden seien. Schließlich begegne die Schwundberechnung Bedenken, da unklar sei, wie beurlaubte Studenten und solche, die bei Prüfungen durchgefallen seien, geführt werden und Doppelbuchungen nicht auszuschließen seien; zudem seien die Überbuchungen in höheren Fachsemestern nicht nachvollziehbar.

- 3 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.
- 4 Die von der Antragstellerin in ihrem Beschwerdeschriftsatz dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 5 1. Entgegen dem Beschwerdevorbringen begegnet die Überbuchung um drei Plätze im 1. Fachsemester (nicht sechs Plätze, wie von der Antragstellerin angenommen) keinen Bedenken. Im zentralen Vergabeverfahren können die Hochschulen bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden (§ 10 Abs. 1

Satz 2 SächsStudPIVergabeVO). Von dieser Möglichkeit hat die Antragsgegnerin Gebrauch gemacht. Derartige Überbuchungen, die sicherstellen sollen, dass kein Studienplatz unbesetzt bleibt, sind als „kapazitätsdeckend“ anzuerkennen (vgl. Senatsbeschl. v. 22. Januar 2013 - NC 2 B 347/11 -, juris; BayVGH, Beschl. v. 4. August 2011 - 7 CE 11.10645 -, juris, Rn. 10 m. w. N.). Anhaltspunkte für eine von der Antragsgegnerin zu Unrecht vorgenommene Überbuchung bestehen nicht. Die Antragsgegnerin hat auf Nachfrage des Senats mit Schriftsatz vom 10. Juli 2013 den von ihr verwendeten und mit der Stiftung für Hochschulzulassung abgestimmten Überbuchungsfaktor von 1,33 erläutert, der auf dem tatsächlichen Annahmeverhalten der vergangenen drei Jahre beruht; sie hat zudem die einzelnen Schritte des Zulassungsverfahrens für das 1. Fachsemester unter Offenlegung sämtlicher Zahlen konkret dargelegt. Der seitens der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 19. Juli 2013 erhobene Einwand, diese Angaben seien „insgesamt viel zu pauschal“, die zugrunde liegenden Zahlen seien offenzulegen und weiter zu erläutern, geht demgegenüber ins Leere. Der Senat vermag schließlich nicht zu erkennen, dass die von der Antragsgegnerin in diesem Rahmen vorgenommene Prognose rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderliefe (vgl. auch OVG NW, Beschl. v. 15. Februar 2012 - 13 C 74/11 -, juris Rn. 8, wonach eine „vertretbare Prognose“ ausreichend ist). Im Übrigen kommt es auf die Frage der Überbuchung vorliegend nicht an, da selbst bei Abzug der drei betreffenden Studienplätze die Kapazität, die bei 136 Studienplätzen liegt, erschöpft gewesen wäre.

- 6 2. Die Antragsgegnerin hat zutreffend gemäß § 8 Abs. 1 und 3 KapVO die sieben verfügbaren Stellen für Juniorprofessoren in die Kapazitätsberechnung einbezogen und mit 28 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) angesetzt (vgl. Rubrik 2.1 der Berechnung, Spalte „Juniorprofessor W1 (1. Phase)“. Die achte Planstelle für Juniorprofessoren ist mit einer Oberassistentin besetzt, für die zutreffend sechs LVS angerechnet wurden (vgl. Rubrik 2.1 der Berechnung, Spalte „Oberassistent C2“). Damit sind zutreffend insgesamt 34 LVS berücksichtigt. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Beschwerdeerwiderung mitgeteilt, dass auf keiner der für Juniorprofessoren ausgewiesenen Stellen ein positiv evaluierter Juniorprofessor beschäftigt wird. Der Senat hat keinen Anlass, an diesen Angaben zu zweifeln; gegenteilige Anhaltspunkte sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Zur Einholung dienstlicher Erklärungen über die nicht erfolgte Evaluierung bestand deshalb kein Anlass.

7 3. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht den Wegfall der Stelle S1..... (Dr. E.....) mit der Begründung gebilligt, die Streichung sei im Rahmen des der Antragsgegnerin zukommenden Organisationsermessens und unter Abwägung der in die Entscheidung einzustellenden Belange, insbesondere der der Studienbewerber, erfolgt. Sie beruhe auf dem Stellenkürzungskonzept für die Jahre 1995 bis 2009, das die Sächsische Staatsregierung der Antragsgegnerin auferlegt habe und das vom Verwaltungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 4. November 2005 - NC 7 K 5083/05 - grundsätzlich gebilligt worden sei. Der erkennende Senat hat seinerseits das Stellenkürzungskonzept mit Beschluss vom 3. Februar 2006 - NC 2 C 11/05 - wie folgt bestätigt:

„Das Verwaltungsgericht ist vom rechtlichen Ansatz her im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats zutreffend davon ausgegangen, dass der Wissenschafts- und Hochschulverwaltung ein Organisationsermessen zukommt, das sie berechtigt, die verfügbaren Stellen im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Vorgaben so einzusetzen, wie es nach der konkreten personellen Situation jeweils möglich und nötig erscheint. Dieses Ermessen ist nicht dahin eingeschränkt, dass von ihm stets im Sinne der kapazitätsgünstigeren Alternative Gebrauch gemacht werden müsste. Das Kapazitätserschöpfungsgebot bewirkt jedoch, dass die Verwaltung Stellenentscheidungen, die für einen Kapazitätsverlust mitursächlich sind, unter Beachtung der Belange der Studienbewerber zu treffen hat, die gegen die übrigen in Forschung, Lehre und Studium betroffenen Belange abzuwägen sind. Die Verwaltungsgerichte haben zu überprüfen, ob eine planerische Abwägung stattgefunden hat, sie willkürfrei auf der Grundlage eines vollständig ermittelten Sachverhalts erfolgt ist und die Belange entsprechend dem Gewicht der grundrechtlich geschützten Sphären der Hochschule, der Lehrpersonen, Studenten und Hochschulbewerber in die Abwägung einbezogen wurden (vgl. Beschl. des Senats v. 26.7.1999 - NC 2 S 44/99 -, SächsVBl. 2000, 158 [160]).

Das Verwaltungsgericht begründet auch im Einzelnen zutreffend, dass die maßgeblich tragenden Erwägungen des Rektoratskollegiums Abwägungsdefizite nicht erkennen lassen. Soweit die Antragstellerin geltend macht, der Studiengang Tiermedizin werde bundesweit nur an fünf Universitäten angeboten, ist zu berücksichtigen, dass dies in die Abwägung eingestellt wurde. Im Entscheidungsvorschlag für die Beratung des Rektoratskollegiums am 30.7.2004 wird unter der Ziff. 4 ausgeführt, dass die Universität Leipzig trotz der bekannten Engpässe alles unternehmen sollte, um dem berechtigten Interesse Studierwilliger für das Fach Veterinärmedizin in der Bundesrepublik - soweit irgend möglich - zu entsprechen. In diesem Zusammenhang wird ein Ausgleich vorgeschlagen, der dazu führt, dass bezogen auf das Jahr 1995 lediglich 3,7% der Wissenschaftlerstellen der Veterinärmedizinischen Fakultät abgebaut werden. Dieser Vorlage hat das Rektoratskollegium zugestimmt. Ein Abwägungsmangel ist insoweit nicht zu erkennen. Dass bei fast allen anderen Fakultäten ein Abbau an wissenschaftlichem Personal zwischen 8% und 25% vorgenommen wurde, bei der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät jedoch nur von 1,1% und der Sportwissenschaftlichen Fakultät nur von 3,3%, wird im

Argumentationsvorschlag zur Veränderung des Stellenplans der Veterinärmedizinischen Fakultät zum 1.1.2004 ausdrücklich ausgeführt. Die Entscheidung ist somit auf der Grundlage eines vollständigen Sachverhalts getroffen worden. Es wird in dem Argumentationsvorschlag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere bezüglich dieser beiden Fakultäten eine grundlegende Abwägung zur Veterinärmedizinischen Fakultät unter Beachtung der strukturellen Vorstellungen der Fakultät stattgefunden habe. Mehr wird vom Kapazitätserschöpfungsgebot nicht verlangt. Zu Unrecht macht die Antragstellerin geltend, das Verwaltungsgericht hätte es angesichts der dargelegten Besonderheiten nicht bei dem Hinweis belassen dürfen, dass in anderen absolut zulassungsbeschränkten Studiengängen ein noch höherer Stellenabbau als in der Veterinärmedizinischen Fakultät festzustellen sei. Denn das Verwaltungsgericht hat weiter folgendes ausgeführt: Eine von den Prorektoren im Auftrag des Rektoratskollegiums erarbeitete Vergleichsberechnung über die Auswirkungen weiterer Stellenreduzierungen in der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie und der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften habe ergeben, dass weitere Stelleneinsparungen im Bereich der Lehre nicht nur zum Verlust von Studienplätzen führen würde, sondern einzelne Studiengänge in ihrer Fortführung gefährdet seien oder eingestellt werden müssten. Vor dem Hintergrund, dass sich die Universität Leipzig in Wahrnehmung ihres Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG zur in Leipzig seit jeher befürworteten Struktur der Volluniversität bekenne, für diese Ausrichtung der unbestrittene Gedanke maßgebend sei, dass eine angestrebte hohe Qualität von Forschung und Lehre einen interdisziplinären Ansatz verlange und deshalb trotz der haushaltsrechtlich notwendigen Stellenreduzierung anzustreben sei, die Studiengänge in sämtlichen genannten Fächern aufrechtzuerhalten, habe das Rektoratskollegium in seiner Sitzung vom 18.3.2005 an seiner Entscheidung zum Stellenabbau in der Veterinärmedizinischen Fakultät vom 30.7.2004 ausdrücklich festgehalten. Diese Überlegungen, mit denen sich die Antragstellerin nicht auseinandersetzt, stellen eine dem Kapazitätserschöpfungsgebot genügende Abwägung dar.“

- 8 An den vorstehenden Erwägungen wird auch angesichts des Beschwerdevorbringens festgehalten. Die Stelle S1..... war laut Rektoratsbeschluss vom 22. Oktober 2004 zum 1. Januar 2009 zur Streichung vorgesehen (vgl. Auszug aus dem Protokoll der Beratung des Rektoratskollegiums am 22. Oktober 2004, Nr. 10 c und Anlage 2 der Wiedervorlage für die Beratung des Rektoratskollegiums am 22. Oktober 2004). Gleiches galt für die Stelle S2..... (vgl. die Wiedervorlage für die Beratung des Rektoratskollegiums am 22. Oktober 2004, S. 2 oben). Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, wurde letztlich durch das Rektoratskollegium am 22. Oktober 2004 entschieden, die Stelle S2..... zuzuführen, also im Ergebnis zu erhalten, und die Stelle S1..... zu streichen (vgl. Auszug aus dem Protokoll der Beratung des Rektoratskollegiums am 22. Oktober 2004, Nr. 10 a). Diese Entscheidung wurde allerdings nicht unmittelbar zum 1. Januar 2009 umgesetzt. Tatsächlich entfiel die Stelle S1..... zum 31. März 2009 mit Ausscheiden der Stelleninhaberin Frau Dr.

E..... aus Altersgründen (vgl. Auskunft der Antragsgegnerin vom 30. Juli 2013), dagegen nicht erst - wie im Beschluss des Verwaltungsgerichts angenommen - zum Wintersemester 2011/2012. Die geringfügig verzögerte Umsetzung des Beschlusses des Rektoratskollegiums lässt die Rechtmäßigkeit der der Streichung zugrunde liegenden Abwägung indessen unberührt. Für eine fiktive Einstellung dieser Stelle in die Kapazitätsberechnung für das Wintersemester 2012/2013 ist damit kein Raum. Lediglich vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass selbst eine fiktive Einstellung dieser Stelle nicht zu einer Erhöhung der Kapazität über die tatsächlich vergebene Anzahl von 139 Studienplätzen hinaus und damit nicht zur Ausweisung weiterer Studienplätze führen würde.

- 9 4. Soweit die Beschwerde rügt, es seien in der Kapazitätsberechnung ausgehend vom Internetauftritt der Antragsgegnerin weitere (Plan-) Stellen zu berücksichtigen, genügt dieses Vorbringen bereits nicht den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl, § 146 Rn. 41 m. w. N.). Das Verwaltungsgericht hat unter Hinweis auf den Internetauftritt ausgeführt, die absolute Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter liege möglicherweise über der Anzahl der ausgewiesenen Stellen. Dies sei jedoch dem Umstand geschuldet, dass nach dem Stellenplan und den Dienst- und Arbeitsverträgen ein Teil der Stellen von nicht voll beschäftigten Mitarbeitern eingenommen werde; eine Erhöhung der Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen sei damit ersichtlich nicht verbunden. Mit dieser Argumentation setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.
- 10 5. Der der Kapazitätsberechnung zugrunde gelegte Stellenplan der veterinärmedizinischen Fakultät begegnet keinen Bedenken; solche werden von der Antragstellerin auch nicht substantiiert geäußert. Der Stellenplan enthält die Stellennummer, die Kategorie sowie das Deputat und ermöglicht damit die notwendige verwaltungsgerichtliche Kontrolle. Soweit in der Vergangenheit Entscheidungen zum Stellenbestand ergingen, sind hierzu die entsprechenden Rektoratsbeschlüsse vorgelegt worden. Soweit die Antragstellerin die Existenz eines Wirtschaftsplans bezweifelt, genügt das Vorbringen nicht dem Darlegungserfordernis des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO, da das Vorbringen keine Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung erkennen lässt.

11

6. Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin war das Lehrdeputat nicht im Hinblick auf die in Sachsen geltende Regellehrverpflichtung von Professoren zu erhöhen. Der Senat sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass die in der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS) vorgesehene Anzahl von acht LVS gegen Verfassungsrecht verstoßen könnte (vgl. zuletzt Beschl. v. 25. März 2013 - NC 2 B 3/12 -, juris, Rn. 11). Nach Art. 70 GG fällt die Regelung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen in die Kompetenz des jeweiligen Bundeslandes. Der Hinweis der Antragstellerin auf die Erhöhung der Lehrdeputate in anderen Bundesländern führt daher nicht weiter (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 12. August 2011 - 2 NB 439/10 -, juris). Im Übrigen entspricht die Festsetzung von acht LVS für Professoren der Rechtslage in einer Reihe von Bundesländern, wenngleich diese nicht die Mehrheit darstellen (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht Bd. 2, Rn. 209, 306 m. w. N.). Materiellrechtlich berührt die Regelung der Lehrverpflichtung den Schutzbereich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG einerseits und des Grundrechts der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG andererseits. Es überschneiden sich damit zwei grundrechtsrelevante Rechtskreise, nämlich die durch Dienstrecht und Wissenschaftsfreiheit bestimmte Rechtsposition des Lehrpersonals und die durch den verfassungsrechtlichen Zulassungsanspruch der Studienbewerber bestimmte Pflicht zur erschöpfenden Kapazitätsnutzung (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 - 4 S 1957/04 -, juris). In diesem Spannungsverhältnis kommt keiner der beiden Rechtspositionen per se ein Vorrang zu. Es ist vielmehr Sache des Gesetz- oder Verordnungsgebers, im Sinne praktischer Konkordanz einen Ausgleich zu schaffen, der beiden Verfassungsgütern zu möglichst weitreichender Geltung verhilft. Dabei können Art. 5 Abs. 3 GG selbst keine starren Ober- oder Untergrenzen für den Umfang der Lehrverpflichtung entnommen werden. Das Grundrecht gebietet (lediglich), die Lehrverpflichtung nicht so hoch anzusetzen, dass kein ausreichender zeitlicher Freiraum für die Forschung verbleibt (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 a. a. O. m. w. N.). Ebenso wenig lässt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG eine Beschränkung des Spielraums des Verordnungsgebers solcher Art ableiten, dass nur eine ganz bestimmte Lehrverpflichtung zulässigerweise festgesetzt werden könnte. Für die Annahme, der Verordnungsgeber habe bei Erlass der DAVOHS 2011 seinen verfassungsrechtlich vorgegebenen Spielraum überschritten, ist vor diesem Hintergrund nichts ersichtlich.



- 12 7. Auch das Lehrangebot ist durch das Verwaltungsgericht zutreffend ermittelt worden. Entgegen dem Beschwerdevorbringen war die Antragsgegnerin nicht verpflichtet, eine Erhöhung des Deputats der Professoren über acht LVS hinaus zu prüfen. Das Verwaltungsgericht hat hierzu zutreffend ausgeführt, dass § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DAVOHS (2011) nicht lediglich einen Rahmen für die Lehrverpflichtung von Professoren vorgebe mit der Folge, dass jeweils eine Festlegung des Deputats im Einzelfall erforderlich sei. Die Regelung solle vielmehr den Hochschulen die Möglichkeit gewähren, auf Besonderheiten einzelner Studiengänge oder Lehrstühle mit Abweichungen von der regelmäßigen Lehrverpflichtung zu reagieren und damit eine gewisse Flexibilität zu schaffen. Sie solle hingegen nicht zu einer (jährlichen) einzelfallbezogenen Entscheidung hinsichtlich des Deputats aller Professuren zwingen. Mithin bedürften lediglich Abweichungen im Einzelfall einer besonderen Entscheidung. Sofern eine solche nicht getroffen werde, treffe die Professoren die regelmäßige Lehrverpflichtung von acht LVS. Mit dieser Argumentation setzt sich die Beschwerde nicht auseinander, sondern wiederholt lediglich das Vorbringen aus der ersten Instanz. Hierzu hat das Verwaltungsgericht ergänzend darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Deputatsermäßigungen bei weitem nicht das Ausmaß erreichen, das der von ihm zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle zugrunde lag (nämlich 10 %): Die Deputatsverminderung beträgt vorliegend 17 LVS bei insgesamt 626 LVS, also 2,7 %.
- 13 8. Auch die vom Verwaltungsgericht anerkannten Deputatsreduzierungen im Einzelnen begegnen keinen rechtlichen Bedenken.
- 14 a) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 KapVO sind landesrechtliche Verminderungen der Regellehrverpflichtung zu berücksichtigen. Die Kürzung der Regellehrverpflichtung des Dekans um 75 % ist nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, die auf § 8 Abs. 5 DAVOHS (2011) beruhende Ermessensentscheidung des Rektoratskollegiums sei durch die dargelegte Arbeitsbelastung gerechtfertigt und berücksichtige die kapazitätsrechtlichen Auswirkungen, zumal die Tätigkeit des Dekans Voraussetzung für die Sicherung einer qualitätsgerechten Lehre sei. Der erkennende Senat hat zuletzt in seinem Beschluss vom 14. Oktober 2009 - NC 2 B 357/09 - zu der Vorgängerbestimmung § 8 Abs. 1 und 2 DAVOHS (2003) ausgeführt:

„Bei seiner Ermessensentscheidung muss das Rektoratskollegium zum einen den verfassungsrechtlich verankerten Zulassungsanspruch der Studienbewerber und zum anderen die Gründe, die für die Verminderung der Lehrverpflichtung des Stelleninhabers sprechen, aufgrund eines vollständig ermitteltem Sachverhalts und unter Berücksichtigung des den infrage stehenden Belangen zukommenden Gewichts abgewogen haben. Dass das Rektoratskollegium bei seiner Ermessensentscheidung diese rechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt hat, legt die Antragstellerin nicht substantiiert dar. Sie macht lediglich geltend, die Deputatsverminderung erscheine zu hoch.“

15

An dieser Entscheidung hält der Senat auch im Hinblick auf die Nachfolgebestimmung § 8 Abs. 5 DAVOHS (2011) fest, die keine zahlenmäßige Grenze für die Ermäßigung benennt. Die vom Rektoratskollegium getroffene Entscheidung enthält die notwendige Abwägung der einzustellenden Belange und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

16

b) Auch die Reduzierung der Lehrverpflichtung des Prodekanen in Höhe von 12,5 % ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht ebenfalls § 8 Abs. 5 DAVOHS (2011). Das Rektorat hat bei seiner vom 18. November 2010 datierenden Entscheidung die Arbeitsbelastung durch die Tätigkeitsfelder des Prodekanen gegen die mit einer Deputatsermäßigung verbundene Kapazitätsabsenkung abgewogen; die Entscheidung lässt keine Abwägungsfehler erkennen. Eine darüber hinaus beantragte Reduzierung wegen der Vorbereitung des Leipziger Tierärztekongresses (vgl. hierzu Senatsbeschl. v. 14. Oktober 2009 a. a. O.) blieb dagegen im Rektoratsbeschluss außer Betracht, der abweichend von der beantragten Reduzierung um 25 % lediglich eine Ermäßigung von 12,5 % gewährt. Das Beschwerdevorbringen zur Frage der Berechtigung einer Deputatsreduzierung wegen der Vorbereitung des in regelmäßigen Abständen stattfindenden Tierärztekongresses geht deshalb ins Leere.

17

c) Auch gegen die Ermäßigung der Lehrverpflichtung des Studiendekans in Höhe von 25 % gemäß § 8 Abs. 2 DAVOHS (2011) bestehen keine Bedenken (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Oktober 2009 a. a. O.). Dass der Antrag fälschlich die Rechtsgrundlage § 7 DAVOHS (2003) angibt, die Entscheidung indessen die einschlägige Bestimmung § 8 Abs. 2 DAVOHS (2003) benennt, ist ohne rechtliche Bedeutung. Gleiches gilt für den Umstand, dass Antrag wie Rektoratsbeschluss noch auf der DAVOHS (2003) beruhen. Die Novellierung der DAVOHS mit Wirkung zum 16. Dezember 2011 lässt die Wirksamkeit der auf der Vorgängerfassung ergangenen Entscheidungen unberührt.

Die Antragstellerin legt schließlich nicht dar, dass die Entscheidung des Rektoratskollegiums ermessensfehlerhaft ist.

- 18 d) Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht zutreffend die Deputatsreduzierungen von Prof. X..... und Prof. Y..... in Höhe von jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hinblick auf deren Tätigkeit als Vorsitzende der Prüfungsausschüsse der tierärztlichen Vorprüfung und der tierärztlichen Prüfung berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, die Ermäßigungen seien durch § 8 Abs. 5 DAVOHS (2011) gerechtfertigt, und hierzu auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats verwiesen (zuletzt Beschl. v. 14. Oktober 2009 a. a. O.). Mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss seien Pflichten verbunden, die hinsichtlich des zeitlichen Aufwands die mit dem Abhalten von Prüfungen normalerweise verbundenen Belastungen erheblich übersteigen. Die gegenteilige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hannover sei nicht einschlägig, da die entsprechende niedersächsische Vorschrift anders als die sächsische Bestimmung die Wahrnehmung „besonderer Dienstaufgaben“ voraussetze, wohingegen § 8 Abs. 5 DAVOHS (2011) jede dienstliche Aufgabe genügen lasse, die zu einer übermäßigen Belastung führe. Das Beschwerdevorbringen gibt keinen Anlass zu einer Abänderung dieser Bewertung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in Bezug genommene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover zwischenzeitlich revidiert worden ist (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 10. August 2012 - 2 NB 37/12 -, juris, Rn. 35).
- 19 9. Ohne Erfolg rügt die Antragstellerin den Krankenversorgungsabzug von 30 %. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin steht die Regelung § 8 Abs. 3 DAVOHS (2011) der Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KapVO nicht entgegen. Nach der letztgenannten Bestimmung wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung in der Lehrereinheit Tiermedizin durch Minderung der errechneten Lehrverpflichtung um einen Abzug von 30 % berücksichtigt, sofern das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht. Eine ländereinheitliche Regelung des Dienstrechtes gibt es indessen derzeit nicht und ist in absehbarer Zeit wohl auch nicht zu erwarten (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, Bd. 2, 2013, Rn. 398; Bahro/Berlin, Hochschulzulassungsrecht, 4. Aufl., § 9 KapVO Rn. 15). Aus diesem Grund vermag die nach § 8 Abs. 3 DAVOHS (2011) vorgesehene Minderungsmöglichkeit, die gerade keine ländereinheitliche Regelung darstellt, die

Regelung über den pauschalen Krankenversorgungsabzug nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KapVO nicht zu verdrängen. Es bestand deshalb kein Anlass, dem Aufklärungsbegehren der Antragstellerin im Hinblick auf konkret in Wahrnehmung der Krankenversorgung geleistete Deputatsstunden nachzugehen.

20 10. Auch die Ermittlung des CNW-Wertes begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Soweit die Antragstellerin ohne weitere Begründung die Verwendung des Anrechnungsfaktors 1,0 statt 0,5 für die Übungen Propädeutik, Innere Medizin/Labordiagnostik und klinische Ausbildung rügt, führt dies nicht zum Erfolg der Beschwerde. Die Ausführungen im Schriftsatz vom 19. Juli 2013, wonach der Anrechnungsfaktor für Übungen mit 1,0 normiert sei, gehen fehl: Die geltende Fassung der Kapazitätsverordnung schreibt keine bestimmten Anrechnungsfaktoren vor. Letztmalig finden sich Anrechnungsfaktoren in der Anlage 2 zu § 13 Abs. 2 KapVO I vom 12. Dezember 1975, geordnet nach Lehrveranstaltungsarten: Für die Lehrveranstaltungsart B, die u.a. Übungen in Natur- und Ingenieurwissenschaften auflistet, wird überwiegend der Faktor 1,0 verwendet, für die Lehrveranstaltungsart F, zu der etwa ein Operationskurs oder Unterricht am Krankenbett zählt, der Faktor 0,5. Von dieser Einteilung der Lehrveranstaltungsarten ausgehend benennt der Beispielsstudienplan der ZVS zur Begründung des Curricularnormwertes für den Studiengang Tiermedizin nach den Vorgaben der TAppV vom 27. Juli 2006, Stand Januar 2007, für die Lehrveranstaltungsart B den Faktor 1,0 und für die Lehrveranstaltungsart F den Faktor 0,5. Die von der Antragsgegnerin verwendeten Anrechnungsfaktoren bewegen sich in dem beschriebenen Orientierungsrahmen; für die Mehrzahl der Übungen wurde der Faktor 0,5 verwendet. Die Antragsgegnerin hat zudem auf Nachfrage des Senats mit Schriftsatz vom 10. Juli 2013 mitgeteilt, dass Übungen mit dem Anrechnungsfaktor 1,0 durch permanente Präsenz des Lehrpersonals gekennzeichnet seien. Die Unterscheidung erscheint damit sachlich begründet und nicht willkürlich.

21 11. Auch die vom Verwaltungsgericht gebilligte Schwundberechnung der Antragsgegnerin begegnet keinen Bedenken. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Herausrechnung der beurlaubten Studenten während der Dauer ihrer Beurlaubung wirkt sich kapazitätsfreundlich aus. Für von der Antragstellerin vermutete Ungenauigkeiten bei der Berücksichtigung der Beurlaubten hat der Senat

nach Prüfung der ihm vorliegenden namentlichen Belegungslisten keine Anhaltspunkte. Dasselbe gilt für die von der Antragstellerin behaupteten Doppelzählungen. Studenten, die eine Prüfung nicht bestanden haben, werden unabhängig hiervon in dem Fachsemester geführt, für das sie eingeschrieben sind. Dies entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats, wonach es im Rahmen der Schwundberechnung ausschließlich auf den formalen Status, nicht aber auf das tatsächliche Studierverhalten ankommt (vgl. Beschl. v. 31. August 2009 - NC 2 B 407/08 -, juris).

22

12. Soweit die Beschwerde schließlich Überbuchungen in höheren Fachsemestern rügt, führt auch dieses Vorbringen nicht zum Erfolg. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Schriftsatz vom 10. Juli 2013 dargelegt, dass es zu Überbuchungen in höheren Fachsemestern nicht gekommen sei. Auf Hinweis des Senats vom 17. Juli 2013, dass dieser Vortrag im Widerspruch zur Beschwerdeerwiderung vom 7. Februar 2013 stehe, hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 19. Juli 2013 bestätigt, dass in Zulassungsverfahren für höhere Semester keine Überbuchungen vorgenommen worden seien; der Sachverhalt sei in der Beschwerdeerwiderung vom 7. Februar 2013 versehentlich fehlerhaft dargestellt worden. Damit fehlt es an Anhaltspunkten für eine Überbuchung in höheren Fachsemestern. Letztlich kann diese Frage aber offen bleiben: Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, welche Auswirkungen eine Überbuchung in einem höheren Fachsemester auf die Kapazität des 1. Fachsemesters haben sollte.

23 Damit führt das Beschwerdevorbringen nicht zur „Aufdeckung“ weiterer Studienplätze über die vom Verwaltungsgericht festgestellte Anzahl hinaus.

24 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

25 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006, 219).

26 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*